

Geschäftsordnung der Tennisabteilung des VfL Kloster Oesede e. V.



Die Ordnung der Tennisabteilung steht in Übereinstimmung mit der Satzung des Hauptvereins VfL Kloster Oesede e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 Abteilungszweck

Aufgabe der Abteilung ist die Pflege des Tennissportes. Die Tennisabteilung fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.

Außerdem pflegt und fördert sie die allgemeine Jugendarbeit.

Der Abteilungszweck wird erreicht durch

- die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
- die Durchführung eines Trainingsbetriebes
- die Teilnahme an allgemeinen Vereinssportveranstaltungen
- die Durchführung von Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
- die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen

§ 2 Rechtsstellung/ Mitgliedschaft

Gemäß § 18 der Satzung des VfL Kloster Oesede e. V. ist die Tennisabteilung eine Abteilung des Hauptvereins. Alle grundlegenden und wesentlichen Angelegenheiten werden durch die Vereinssatzung geregelt.

Maßnahmen, die die Tennisabteilung betreffen, bedürfen der Zustimmung der Abteilungsleitung der Tennisabteilung.

Nach § 4 der Satzung des Tennisverbandes Niedersachsen-Bremen ist die Tennisabteilung Mitglied des Verbandes. Sie erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes als verbindlich an.

§ 3 Mitgliedschaft/ Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt eine Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

Über die Neuaufnahme von Mitgliedern in die Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung. Die vorläufige Mitgliedschaft beginnt nach Eingang eines schriftlichen Antrages. Die Aufnahme wird endgültig, wenn die Abteilungsleitung innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Die Tennisabteilung besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, ohne Berücksichtigung des Lebensalters, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Passive Mitglieder zahlen Beiträge. Sie nutzen aber die sportlichen Angebote der Tennisabteilung nicht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden auf Vorschlag der Abteilungsleitung von der Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss gewählt.

Jugendliche Mitglieder sind Schüler, Studenten und Auszubildende, die bis zum Ende des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden. Ihre Aufnahme als Mitglied wird nur mit schriftlicher Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters wirksam.

Jugendliche Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben, können an dieser ohne Stimmrecht, mit Vollendung des 16. Lebensjahres mit aktivem Stimmrecht teilnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus der Abteilung (schriftliche Kündigung)
- Streichung aus der Abteilungsliste
- Ausschluss aus der Abteilung
- Tod/ Erlöschen der Rechtsfähigkeit

Der Austritt aus der Abteilung (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Abteilungsleitung. Der Austritt kann zum 30. Juni oder 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Abteilungsleitung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 3 Wochen liegen und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Abteilungsleitung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Ausschluss aus der Tennisabteilung

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen der Tennisabteilung zuwider handelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Abteilungsleitung mit Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 6 Ausschluss vom Spielbetrieb

Mitglieder, können für unsportliches und/ oder unsoziales Verhalten sowie bei Verstößen gegen die Platz- und Spielordnung der Abteilung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Die Entscheidung, auch zum zeitlichen Umfang, trifft die Abteilungsleitung.

§ 7 Beitragsleistungen und –pflichten, Umlagen

Abteilungsbeiträge und Arbeitsleistungsabrechnungen werden neben den Mitgliedsbeiträgen des Hauptvereins erhoben.

Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass die Tennisabteilung einen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu zahlen ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzung und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch die Abteilungsleitung darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Die Abteilungsleitung ist, nach der Genehmigung durch die Abteilungsversammlung, ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen. Sie enthält die mitgliedschaftlichen Pflichten Geldzahlungen und Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze).

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

Höhe und Umfang der Pflichten werden in der Beitragsordnung sowie der Platz- und Spielordnung festgelegt. Dies gilt auch für die Fälligkeiten und Zahlweisen.

Für Ehrenmitglieder und passive Mitglieder kann die Beitragsordnung besondere Regelungen festlegen.

Die Beiträge der Tennisabteilung sind so festzulegen, dass neben der Deckung der Betriebskosten für die Anlage und den Sportbetriebes ein angemessener Betrag für die Bildung zweckgebundener Rücklagen verbleibt.

§ 8 Organe der Tennisabteilung

Die Organe der Abteilung sind

- die Mitgliederversammlung
- die Abteilungsleitung

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Mitglieder der Abteilungsleitung können, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung der Abteilung. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet die Abteilungsleitung.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsvorstand in Textform an die Mitglieder auf der Homepage der Abteilung und wenn möglich durch E-Mail. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Zur Mitgliederversammlung ist auch der Vorstand des Hauptvereins einzuladen.

Die Abteilungsleitung legt die Tagesordnung fest. Sie muss neben dem Bericht der Abteilungsleitung den Haushaltsabschluss des abgelaufenen Jahres, den Bericht der Rechnungsprüfer und die Haushaltsplanung des neuen Geschäftsjahres enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Abteilung erforderlich ist. Hierzu gelten die gleichen Bedingungen. Hierfür müssen mindestens 20% der Abteilungsmitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abteilungsmitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung geleitet.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 10 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung der Abteilungsleitung mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Anträge bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt deren Aufnahme in die Tagesordnung.

Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Änderungen der Geschäftsordnung sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das alle Entscheidungen und gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Jahresberichts der Abteilungsleitung
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Abteilungsleitung
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderungen der Geschäftsordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Verabschiedung oder Änderungen von Abteilungsordnungen

§ 12 Abteilungsleitung

1. Abteilungsleiter
2. stellvertretender Abteilungsleiter
3. Kassenwart
4. Sportwart
5. Jugendwart
6. Liegenschaftswart
7. Schriftwart

Weitere Mitglieder, für bestimmte Aufgaben zur Leitung der Abteilung, können auf Antrag gewählt werden.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Versammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Dabei sollten in einem Jahr die Personen zu den lfd. Nummern 1, 4, 6 und im Folgejahr zu 2, 3, 5, 7 gewählt werden.

Die Abteilungsleitung bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung gewählt ist. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich vorliegt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann die Abteilungsleitung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

Sitzungen der Abteilungsleitung werden durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Abteilungsleiter, einberufen.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig, soweit sie nicht durch den Hauptverein geleistet werden.

Die Abteilungsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der finanziellen Mittel, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Jahresabrechnung und Jahresplanung
- Ausschluss von Mitgliedern
- Durchführung des Sportbetriebes
- Erhalt und Pflege der Anlagen

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer die nicht der Abteilungsleitung angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren. Dabei soll jedes Jahr ein neuer Prüfer gewählt werden, so dass stets ein bereits erfahrener Prüfer im Team ist.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Abteilungskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Abteilungsleitung und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 15 Datenschutz

Als Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes ist die Abteilung verpflichtet, alle relevanten, personenbezogenen Daten an den Verband zu melden. Mitglieder der Abteilungsleitung werden zusätzlich mit ihrer Funktion gemeldet.

Alle Ergebnisse von Punktspielen und Turnieren werden in das EDV-System des Verbandes aufgenommen.

Die Abteilung ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse und besondere Ereignisse zu informieren. Diese Informationen können auf der Homepage der Abteilung oder des Hauptvereins veröffentlicht werden.

Das Abteilungsmitglied kann der Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt die Abteilung weitere Veröffentlichungen und entfernt die Daten von der Homepage.

Die Mitgliederliste der Abteilung wird ausschließlich an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand des Hauptvereins, die Abteilungsleitung und an

Abteilungsmitglieder mit Funktionen für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich ist, ausgehändigt.

Beim Austritt aus der Abteilung werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV System der Abteilung entfernt.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die gesetzliche Vertretung der Tennisabteilung wird nach § 26 BGB durch den Vorstand des VfL Kloster Oesede e. V. wahrgenommen. Alle die Tennisabteilung betreffenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Abteilungsleitung der Tennisabteilung.

Die Beziehung zwischen dem Hauptverein und der Tennisabteilung ist dadurch beschrieben, dass sich die Tennisabteilung im VfL Kloster Oesede an den einvernehmlich als umlagefähig anerkannten Verwaltungskosten des Gesamtvereins beteiligt, soweit die Tennisabteilung für bestimmte Positionen nicht bereits einen eigenen Aufwand betreiben muss.

Die Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.02.2018 beschlossen.

Die Beitragsordnung sowie die Clubhaus-, Platz- und Spielordnung der Tennisabteilung sind Bestandteil der Geschäftsordnung

Vorstand des VfL Kloster Oesede und Abteilungsleitung Tennis stimmen der vorstehenden Geschäftsordnung zu:

Georgsmarienhütte, den 01.03. 2018



Wilhelm Grundmann
Abteilungsleiter Tennis



Friedhelm Dörenkämper
1. Vorsitzender VfL Kloster Oesede

